
Abteilung: 1.4 - Strukturentwicklung
Fachbereich: 4 - Frau Toenneßen
Sachbearbeiter: Herr Schäfer (Tel. 02641/975-239)
Herr Schäfer (Tel. 02641/975-239)
Aktenzeichen: 1.41-12-110
Vorlage-Nr.: 1.4/001/2024

Tagesordnungspunkt

Beratungsfolge:	Sitzung am:	ö/nö:	Zuständigkeit:
Kreis- und Umweltausschuss	07.10.2024	öffentlich	Entscheidung

1. Teilfortschreibung Regionaler Raumordnungsplan RROP Mittelrhein-Westerwald 2017 zum Kapitel 3.2 (Energiegewinnung und –versorgung); Anhörung und Beteiligung nach § 6 Landesplanungsgesetz (LPIG) und § 10 Abs. 1 LPIG i.V.m. § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG)

Beschlussvorschlag:

Der Kreis- und Umweltausschuss nimmt den Entwurf der 1. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplan RROP Mittelrhein-Westerwald 2017 zum Kapitel 3.2 (Energiegewinnung und –versorgung) zur Kenntnis und sieht eine Stellungnahme an die Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald als entbehrlich an.

Darlegung des Sachverhalts / Begründung:

Die Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald hat den Entwurf der 1. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplan RROP Mittelrhein-Westerwald 2017 zum Kapitel 3.2 (Energiegewinnung und –versorgung) beschlossen.

Die 1. Teilfortschreibung beinhaltet die Änderung der textlichen Festlegungen sowie die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie, Vorranggebieten für Repowering von Windenergieanlagen und Vorbehaltsgebieten für Freiflächen-Photovoltaik.

Hierzu wird der Landkreis Ahrweiler gemäß §§ 6 Landesplanungsgesetz (LPIG) und § 10 Abs. 1 LPIG i. V. m. § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) angehört.

Eine eventuelle Stellungnahme ist bis 28.10.2024 abzugeben.

Mit der 1. Teilfortschreibung erfolgt die Anpassung der Regionalplanung an die neuere Entwicklung in Bezug auf den Klimaschutz, der eine wichtige Aufgabe der Regionalplanung und Regionalentwicklung ist. Seit der Erstellung des RROP 2017 haben sich die Ziele und Grundsätze der Landesregierung in Bezug auf den Klimawandel, den Ausbau erneuerbarer Energien und insbesondere die Nutzung von Windenergie erheblich geändert, sodass der Steuerungsbedarf für Wind- und Solarenergie neu zu bewerten ist.

Für eine klimaneutrale Energieversorgung muss die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen, Kraft- und Heizstoffen weiter verringert werden. Das Klimaschutzgesetz des Landes Rheinland-Pfalz fordert, dass die Treibhausgasemissionen in Rheinland-Pfalz bis zum Jahr 2050 um mindestens 90 % im Vergleich zu den Gesamtemissionen im Referenzjahr 1990 reduziert werden. Aufgrund des fortschreitenden Klimawandels und der Versorgungsunsicherheiten bei der Energieversorgung im Rahmen aktueller internationaler Konflikte wurden ambitionierte Ziele zur Flächensicherung auf Bundesebene beschlossen, um den Ausbau der erneuerbaren Energiequellen Windkraft und Solarenergie weiter voranzutreiben.

So sieht das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2023 einen deutlicheren Ausbau der Erneuerbaren Energien vor als dies bislang der Fall war. Der Rahmen für den Einsatz erneuerbarer Energien in Deutschland wird durch das EEG definiert. Es legt fest, dass bei der Abwägung der Schutzgüter alle erneuerbaren Energien als vorrangige Anliegen betrachtet werden. § 2 EEG erweitert auch den Bewertungsspielraum des Plangebers, da es die grundsätzliche Eignung einer Fläche für erneuerbare Energien deutlich verstärkt zugunsten dieser Energien bewertet.

Zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen hat der Bundesgesetzgeber das Wind-an-Land-Gesetz erlassen, mit dem zum 01.02.2023 u. a. das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) eingeführt wurde. Das WindBG verpflichtet die Bundesländer Flächenbeitragswerte zur Ausweisung von Windenergiegebieten in 2 Stufen zu erreichen. So ist Rheinland-Pfalz verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 1,4 v. H. und bis 31. Dezember 2032 mindestens 2,2 v. H. der Landesfläche als Windenergiegebiete auszuweisen. Bei Nichterreichung sind Sanktionen vorgesehen. Werden die Flächenziele hingegen erreicht, sind durch die Änderung von § 249 BauGB Windenergieanlagen außerhalb von Windenergiegebieten grundsätzlich nicht mehr privilegiert, die Errichtung von Windenergieanlagen würde somit in den ausgewiesenen Windenergiegebieten konzentriert.

Diese bundesrechtlichen Fristen für die Ausweisung von bestimmten Anteilen der Windenergiegebiete der Landesfläche wurden in Rheinland-Pfalz durch das Landeswindenergiegebietegesetz (LWindGG) vom 18.03.2024 hinsichtlich der 2. Stufe auf den 31.12.2030 vorverlegt. Mit der Umsetzung der Flächenziele werden die Planungsgemeinschaften beauftragt, die bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 1,4 % der Fläche der jeweiligen Region als Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie in den regionalen Raumordnungsplänen identifizieren müssen.

Bereits mit der am 18.01.2023 in Kraft getretenen 4. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV (LEP IV) wurden die Bedingungen für die Ausweisung von Windenergieflächen geändert.

Die Änderungen bezüglich der Windenergie umfassen u. a. die Reduzierung der Siedlungsabstände von Windenergieanlagen auf 900 m, ohne dass eine Höhenstaffelung mit einer angepassten Abstandsmessungsmethode durchgeführt wird. Außerdem soll das Repowering erleichtert und präzisiert werden, insbesondere hinsichtlich des Siedlungsabstands. Des Weiteren gibt es einen Handlungsauftrag an die Planungsgemeinschaften zur Festlegung von mindestens Vorbehaltsgebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen.

Zur Ermittlung von Flächen, die in der Teilfortschreibung des Kapitels 3.2 „Energiegewinnung und Versorgung“ des RROP 2017 als Windenergiegebiete festgelegt werden sollen, wurde das dem RROP 2017 zugrunde liegende Gutachten „Steuerung der Windenergie im RROP“ vom 28.04.2014 fortgeschrieben. Dabei wurde das grundsätzliche Vorgehen ebenso wie zentrale Untersuchungsergebnisse übernommen und durch aktuelle Erfordernisse aktualisiert und ergänzt.

Des Weiteren sind die aktuell von den politischen Gremien der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald (Regionalvorstand, Regionalvertretung) definierten Planungsleitlinien bei der Flächenauswahl angewendet worden, hieraus ergibt sich das für eine rechtssichere Ausweisung notwendige planerische Gesamtkonzept.

Gegen die ausgewählten Flächen der Vorranggebiete Windenergie einschließlich Repowering sowie der Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen bestehen ebenso keine Bedenken wie zu den zugeordneten neu formulierten Zielen und Grundsätzen im Textteil der Teilfortschreibung. Insofern erübrigt sich nach Einschätzung der Verwaltung eine Stellungnahme des Landkreises im Verfahren, zumal eigene Belange u. E. nicht betroffen sind. Die kreisangehörigen Kommunen sind separat beteiligt worden.

Unabhängig davon hat die Verwaltung als untere staatliche Behörde fachliche Hinweise gemäß der als Anlage beigefügten Stellungnahme gegeben.

Inwieweit nach Beteiligung von Fachbehörden und anderer Träger öffentlicher Belange ausgewählte Flächen wieder entfallen müssen, bleibt abzuwarten.

Die ausgewählten Flächen sind aus den als Anlage beigefügten Karten (Windkraft blau, Photovoltaik rot) ersichtlich.

Im Übrigen können alle Unterlagen unter <https://mittelrhein-westerwald.de/index.php/teilfortschreibung-erneuerbare-energien> eingesehen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

-keine-

Im Auftrag

Anja Toenneßen
Fachbereichsleiterin

Anlagen zur Vorlage:

- 7 Kartenauszüge (Windkraft blau, Photovoltaik rot)
- Stellungnahme der Verwaltung